

Bauzener Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bautzen.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bautzen, Schirgiswalda, Königswartha, Weissenberg, Herrnhut, Ostritz, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Verleger: C. W. Ronje in Bautzen.

Die „Bauzener Nachrichten“ werden täglich (außer Sonn- und Festtags) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 25 Ngr. Insertionsbetrag Spaltzeile 1 1/2 Ngr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

V e r o r d n u n g,

den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872.

Nachdem die in der Beilage zu dem Gesetze, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend, vom 9. November 1833 und in dem Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838 §§ 32, 34 flg., 56, 65 flg. bezüglich derjenigen fisciellen Chausseen, auf welchen Chausseegeld erhoben wird, enthaltenen Strafbestimmungen durch das Gesetz vom 2. Juli dieses Jahres aufgehoben worden sind, haben die Ministerien der Finanzen und des Innern für angemessen erachtet, zur Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen aller Art und zu deren Schutze folgende mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft tretende Vorschriften zu treffen.

§ 1. Handlungen, wodurch Jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt, den Verkehr auf denselben stört, hindert oder beengt, oder dessen Sicherheit gefährdet, belästigende oder den Anstand verletzende Uebelstände auf oder an dem Wege verursacht, oder sich an den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergeist, werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung finden, außer dem Schadenersatz polizeilich mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet. Diesen Strafen verfällt insbesondere: 1) Wer Straßenbau-Materialien außerhalb der von dem Straßenbaubeamten angewiesenen Plätze abladet, oder Gegenstände irgend welcher Art, z. B. die an die Räder von Fuhrwerk während des Anhaltens gelegten Steine auf dem Wege oder in den Seitengraben, ohne besondere Erlaubnis der Wegepolizeibehörde oder der Straßenaufsichtsbeamten liegen läßt. 2) Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiedewerkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt. 3) Wer Fuhrwerk breiter als höchstens 2,5 Meter beladet. Der Contravenient hat, abgesehen von der durch verwirkten Strafe, die sofortige oder doch an der nächsten passenden Stelle zu bewirkende Umladung vorzunehmen oder geschehen zu lassen, daß sie auf seine Kosten Amtswegen ausgeführt werde. 4) Wer mit mehr als zwei Zugthieren neben einander gespannt auf Wegen fährt, welche nicht wenigstens 7 Meter, ausschließlich der Seitengraben, breit sind. Auf Hundesfuhrwerk bezieht sich jedoch diese Bestimmung nicht. 5) Wer mit mehreren Fuhrwerken irgend welcher Art angehängt wird, ohne daß demselben eine besondere Person zum Lenken, Fahren u. s. w. beigegeben ist. 6) Wer durch oder in den Seitengraben, ingleichen auf den Fußwegen fährt, reitet oder Vieh treibt oder hütet. 7) Wer Bauhölzer, Ackergeräthschaften und andere die Oberfläche des Weges beschädigende Gegenstände außer bei Schlittenbahnen schleppt, ingleichen bei schwerem Fuhrwerke die Wagenräder, ohne sich hierzu eines Hemmschuhes oder Eisringes zu bedienen, völlig am Umdrehen hindert. 8) Wer Hemmschube auf der Oberfläche des Weges schleppt oder an den Bauchsseiten des Wagens aufhängt. 9) Wer bei dem Transporte von Langhölzern mittelst Wagens oder Schlittens nicht außer dem Fuhrmann noch einen zweiten Mann (Sterzer) verwendet, welcher das Hinterteil des Wagens oder Schlittens, beziehentlich die mittelst einer Kette oder eines Laues möglichst fest zusammen zu bindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten, und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat. 10a) Wer auf gegebenes Zeichen (bei den Posten mit dem Horne, bei anderen Fuhrwerken durch Anrufen oder auf sonst eine vernehmbare Weise) nicht sofort und zwar dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts, auf die Hälfte des Weges ausweicht. b) Wer den auf Schienengleisen gehenden, für diese bestimmten Fuhrwerken sowohl beim Entgegenkommen als beim Überholen nicht stets das ganze Gleis freiläßt. Diese Vorschriften sind, soweit es die Dertlichkeit nöthig macht, auch von anderen Passanten (Reitern, Treibern oder Führern von Vieh oder Pferden u. s. w.) zu beachten. 11) Wer bei gefallenem Schnee nicht sein Fuhrwerk mit Geläute versieht. 12) Wer durch schnelles Fahren und Reiten, oder durch unnötiges Weitschneitnallen oder sonst durch Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, Andere gefährdet. 13) Wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schläft, oder sich, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke entfernt, ebenso auch, wer während des Fahrens auf der Deichsel oder auf einem an der Seite des Wagens hervorstehenden Brete sitzt. 14) Wer vom 1. Januar 1874 an noch Hemm- und Schleifzeug gebraucht, welches so eingerichtet ist, daß bei dessen Anwendung der Fuhrwerksführer genöthigt ist, die Zügel loszulassen. 15) Wer vom 1. Januar 1873 an zur Leitung der Pferde sich nicht ausschließlich der Doppelzügel (sogenannte Kreuzzügel) bedient. Ackerfuhrer sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 2. Den Wegepolizeibehörden in den Städten und für das platte Land, den Amtshauptmannschaften, bleibt vorbehalten, wo sich ein Bedürfnis dazu zeigt, sei es für einzelne Wege oder für einen gewissen Umkreis, noch besondere, in dieser Verordnung nicht enthaltene Vorschriften zu treffen, und unter Beachtung der in § 1 gedachten Strafgrenzen Strafverbote zu erlassen, welche in dem betreffenden Amtsblatte, und ersteren Falles auch an geeigneter Stelle des betreffenden Weges selbst durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen sind. Auch können von den genannten Behörden gewisse Gattungen von Lastfuhrwerk, z. B. Kohlen-, Stein-, Holzfuhrer und dergleichen, unter Strafanordnung dauernd oder zeitweilig ausschließlich auf bestimmte Wege gewiesen werden. Derartige Anordnungen sind ebenfalls im Amtsblatte und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§ 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1 oder 2 kann der Contravenient unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung weitere Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Wegewärter u.), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuweisende mit dem Dienststempel der zuständigen Wegepolizeibehörde versehenen Quittung sofort 10 Neugroschen Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuntersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten gegen die Vorschrift in § 1 pct. 10 b, auch nicht auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Strafe verbüßt oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben. Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung, und zwar bei Zuwiderhandlungen, welche fisciellen Straßen betreffen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, bei dem zuständigen Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, im Uebrigen aber bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

§ 4. Die einleitenden Bestimmungen und der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich leiden in derselben Maaße, wie dies durch § 1 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betreffend, vom 14. December 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373) ausgesprochen worden ist, auch auf diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung, deren Erörterung und Ahndung zur Zuständigkeit der Hauptsteuer- und Hauptzollämter gehört. Ebenso treten auch in Bezug auf Zuwiderhandlungen der letztgedachten Art die in § 67 und 70 des Deutschen Strafgesetzbuches gedachten Verjährungsfristen ein.

§ 5. Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Verordnung nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.

Dresden, am 9. Juli 1872.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
Für den Minister: von Thümmel. von Rosig-Wallwitz.